

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 14. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2020)

zum Thema:

Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 4: Ermächtigungsgrundlage und Rechtsnatur der Rüge

und **Antwort** vom 06. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2020)

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22672
vom 14. Februar 2020
über Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 4: Ermächtigungsgrundlage und Rechtsnatur der Rüge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Hermann Horstkotte befand bereits 2014: „Rügen statt Titelentzug wegen plagiierter Doktorarbeiten hat es schon des öfteren gegeben. [...] Ob eine Rüge jedoch ein rechtmäßiges Sanktionsinstrument darstellt, ist unter Fachleuten umstritten. In keiner Promotionsordnung und in keinem Hochschulgesetz ist sie zu finden, sagen Rechtsexperten wie Stephan Rixen, Professor in Bayreuth und Vorsitzender der Kommission für gute und schlechte wissenschaftliche Praxis.“¹ Auch im Fall Giffey monierten Journalisten, für die Erteilung der Rüge gebe es keine rechtliche Ermächtigungsgrundlage. Jochen Zenthöfer kritisiert die Rechtsauffassung des Berliner Senats und argumentiert, der Senat verwechsle Ermächtigung mit Ermessen.²

¹ Hermann Horstkotte: Eine Rüge kann so schön sein, unter: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/plagiate-in-der-doktorarbeit-ruege-statt-titelentzug-a-966041.html>, 09.05.2014, abgerufen am 14.02.2020.

² „Die Frage ist berechtigt, weil die Rüge in den geltenden Regelungen, etwa der Promotionsordnung, gar nicht vorgesehen ist. Mehrere Gerichte hatten bei Fällen in anderen Bundesländern geurteilt, dass nicht vorgesehene Rügen auch nicht erteilt werden dürfen. Der Berliner Senat will das heikle Rechtsproblem umgehen, indem er mitteilt, dass gemäß dem Berliner Hochschulgesetz ein Ermessensspielraum in Prüfverfahren von beanstandeten Dissertationen bestehe. Selbstverständlich kann die FU einen Ermessensspielraum haben, aber ein Auswahlemessen gibt es nur zwischen rechtlich zulässigen Mitteln. Ermessen ersetzt keine Ermächtigungsgrundlage. Zunächst ist also zu prüfen, ob es eine Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer Rüge gibt. Das ist zu verneinen. Deshalb kommt es gar nicht zur – danach zu klarenden – Frage, ob Ermessen vorliegt. Diese Prüfungsreihenfolge ist Basiswissen im Verwaltungsrecht, das an Berliner Universitäten bereits im dritten Jurasemester gelehrt wird. Benutzt wird dafür gerne das Beispiel der Polizei, die oft Ermessen hat, ob sie einschreitet. Aber sie darf deshalb nicht als milderes Mittel Leute mit Lebensmittelfarbe besprühen, anstatt sie festzunehmen. Die Antwort des Berliner Senats zeugt von deutlicher Unkenntnis bei Grundsätzen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.“ Jochen Zenthöfer: Unkenntnis bei Grundsätzen des Verwaltungsrechts, unter: <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/plagiate-bei-giffey-berliner-landesregierung-aeussert-sich-erstmals-16494877.html>, 20.11.2019, abgerufen am 14.02.2020.

1.) Bei Fällen in anderen Bundesländern, so Zenthöfer, hätten mehrere Gerichte geurteilt, dass nicht vorgesehene Rügen auch nicht erteilt werden dürfen. Welche dieser Urteile sind dem Senat bekannt? (Bitte um Auflistung) Was folgert der Senat daraus für den Fall Giffey?

Zu 1.

Der Senat teilt die im Artikel der FAZ vom 20.11.2019 artikulierte Rechtsauffassung nicht.

2.)

a.) Die FU erklärte am 30.10.2019: „Wird eine Täuschung bejaht, räumt Paragraph 34 Abs. 7 BerlHG auf der Rechtsfolgenseite einen Ermessensspieldraum ein.“ Welche Stelle hat für diese Einschätzung die juristische Prüfung durchgeführt? (Bitte um Übermittlung des entsprechenden Gutachtens)

Zu 2 a.):

Es handelt sich um eine Einschätzung der FU.

b.) Der Senat erklärte auf die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage der Rüge: „Gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (§ 34 Abs. 7 und 8 BerlHG) besteht ein Ermessensspieldraum in Prüfungsverfahren von beanstandeten Dissertationen.“ (Drucksache 18/21479)

Bleibt der Senat bei dieser Rechtsauffassung? Worauf beruht diese Rechtsauffassung? Wird hierbei nicht, wie Zenthöfer mahnt, Ermächtigung mit Ermessen verwechselt? Inwieweit hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage eingehend juristisch geprüft? (Bitte um Übermittlung des entsprechenden Gutachtens)

Zu 2. b.):

Der Senat bleibt bei seiner Rechtsauffassung. Die Ermächtigungsgrundlagen ergeben sich aus dem Berliner Hochschulgesetz, hier namentlich § 34 BerlHG.

3.) Erwägt der Senat, im Entwurf zur nächsten Novelle des BerlHG eine Explizierung der möglichen mildernden Mittel in Paragraph 34 BerlHG festzuhalten? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Die Entwürfe des Berliner Senats zu einer etwaigen Novellierung des BerlHG sind noch in der Bearbeitung. Der Senat plant eine Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes.

4.) Handelt es sich bei einer Promotion um einen Verwaltungsakt, der rückgängig gemacht werden muss, wenn er rechtswidrig zustande kam?

Zu 4.:

Der im Rahmen eines Promotionsverfahrens verliehene Doktorgrad kann ausschließlich auf der Grundlage des § 34 Abs. 7 und 8 BerlHG wieder entzogen werden.

5.) Die Frage, ob es sich bei der Rüge um einen Verwaltungsakt nach dem Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz handelt, verneinte der Senat und erklärte: „Es handelt sich um eine Bewertung der Freien Universität Berlin.“ (Drucksache 18/21479) Zenthöfer kritisiert diese Rechtsauffassung wie folgt: „Auch diese Auffassung hält einer juristischen Bewertung nicht stand. Die Rüge erfüllt, davon abgesehen, dass sie nie hätte erteilt werden dürfen, alle Merkmale eines Verwaltungsaktes. Zweifel hätte es lediglich beim Merkmal der ‚unmittelbaren Rechtswirkung nach außen‘ geben können. Da Giffey aber höchst öffentlich abgerügt wurde, und ihre Dissertation mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden soll, ist eine Außenwirkung gegeben. Damit ist die Rüge ein Verwaltungsakt.“³

³ Zenthöfer: a.a.O.

Bleibt der Senat bei seiner Rechtsauffassung, dass die Rüge kein Verwaltungsakt sei? Worauf beruht die Rechtsauffassung des Senats, dass die öffentlich gegenüber Giffey ausgesprochene Rüge kein Verwaltungsakt sei? Inwieweit hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft die Frage nach der Rechtsnatur der ausgesprochenen Rüge eingehend juristisch geprüft? (Bitte um Übermittlung des entsprechenden Gutachtens) Ist die Rüge für Giffey eine wissenschaftsinterne Äußerung einer wissenschaftlichen Missbilligung ohne Außenwirkung oder wurde die Rüge öffentlich erteilt – welche Konsequenzen hat dies für die Rechtsnatur der Rüge?

Zu 5.:

Der Senat bleibt bei seiner Rechtsauffassung und hat sich hierzu abschließend in der benannten Drucksache geäußert.

6.) Insofern eine Rüge in keiner einschlägigen Rechtsnorm erwähnt wird und es daher an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt, ist es erstaunlich, dass sich das Prüfungsgremium einstimmig für die Rüge aussprach. Von wem wurde die Erteilung einer Rüge angeregt? Wie ist zu erklären, dass sich die Kommissionsmitglieder unisono für eine Rüge ausgesprochen haben, obgleich es diese in der Geschichte der Promotionsüberprüfungen an der FU Berlin noch nie gegeben hat?

Zu 6.:

Das Gremium bewertete die Erteilung einer Rüge als angemessen.

7.) Welchen Sinn hat die Erteilung einer Rüge, wenn für den Leser ohne weitere Nachforschungen nicht klar ist, weshalb sie erteilt wurde? Wie sollen Wissenschaftler wissen, welche Passagen der Arbeit besser nicht zitiert werden sollten, weil sie abgeschrieben oder mit falschen Quellenangaben versehen worden sind? Wie will die FU im Fall Giffey also eine Kontaminierung des wissenschaftlichen Diskurses durch eine an der FU angefertigte mangelbehaftete Dissertation verhindern?

Zu 7.:

Die Erteilung einer Rüge macht kenntlich, dass Frau Dr. Giffey nach Auffassung des zuständigen Gremiums in ihrer Dissertation die Standards wissenschaftlichen Arbeitens nicht durchgängig beachtet hat. Durch die Kenntlichmachung der Rüge in der veröffentlichten Dissertation werden die Leserinnen und Leser auf die kritische Verwendung des Textes hingewiesen.

8.) Die Entscheidung über den Nichtentzug des Doktorgrades bzw. die Erteilung der Rüge wurde nicht vom Präsidenten der Hochschule allein getroffen, sondern vom gesamten Präsidium.
Sieht der Senat hierin einen Verfahrensfehler? Wenn nein, warum nicht? Bitte um Begründung!

Zu 8.:

Nein. Die FU ist der Auslegung der Teilgrundordnung (TGO) durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gefolgt. Aufgrund der Regelung in § 2 TGO wird die FU durch das Präsidium geleitet.

9.) Inwiefern sind – nach Rechtskenntnis des Senats – rechtliche Schritte gegen die Entscheidung des Präsidiums möglich?

Zu 9.:
Der Senat sieht hierzu keine Veranlassung.

Berlin, den 6. März 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -